

Satzung des Vereins:

**Lokale Aktionsgruppe Westzipfelregion e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe „Westzipfelregion“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“. Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) für die VITAL.NRW- und LEADER-Förderphase analog im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heinsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung folgender Bereiche im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht ausgerichtet:
  - a. Heimatpflege und Heimatkunde,
  - b. Kunst und Kultur,
  - c. Bürgerschaftliches Engagement
  - d. Projekte zur Integration von Migrantinnen und Migranten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Funktionsträger keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern ist die nachhaltige Entwicklung der Region „Westzipfelregion“ im Sinne des NRW Programmes VITAL.NRW und des EU-Programmes LEADER und der sonstigen relevanten Programme und Initiativen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Fortschreibung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie der „Westzipfelregion“,
  - b. Vernetzung der relevanten Akteure für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
  - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
  - d. Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie dienen,
  - e. Durchführung von Kooperationsprojekten mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere LAG's,
  - f. Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen, Umsetzung und Ergebnisse der LAG,
  - g. Öffentlichkeitsarbeit.

2

### **§ 4**

#### **Finanzierung und Haftung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
  - a. Zuwendungen Dritter und Spenden
  - b. Zuwendungen öffentlicher Hand.
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeiten mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

## **§ 6**

### **Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. Die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
  - b. Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 1) haben,
  - c. Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
  - d. Kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
  - e. Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
  - f. Finanzinstitute (z.B. Sparkasse, Volksbanken, Banken und Versicherungen)

Die unter c. – f. aufgeführten Mitglieder müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und /oder Wirkungsbereich zumindest teilweise im Vereinsgebiet haben und – zumindest hinsichtlich einer Vereinsmitgliedschaft – rechtsfähig sein.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds – mit Ausnahme der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht – ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person oder einer anderen rechtsfähigen Personengemeinschaft als ordentliches Mitglied des Vereins kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person bzw. auf ein Mitglied der rechtsfähigen Personengemeinschaft übertragen.

## **§ 7**

### **Fördernde Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie – zumindest hinsichtlich Vereinsmitgliedschaften – rechtsfähige Personengemeinschaften, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich wegen ihrer Dienste für die Vereinszwecke besonders ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan der Lokalen Aktionsgruppe
- b. Die Lenkungsgruppe (Projektauswahlgremium) als Ebene der Projektauswahl
- c. Der Vorstand
- d. Die Kassenprüfer

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gem. § 5 berechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
  - a. Wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
  - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung oder E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt; diese haben mindestens drei Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorzuliegen. Über deren Annahme beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:
  - Den Jahresbericht
  - Den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl und Abberufung der Lenkungsgruppe
  - Die Wahl der Kassenprüfer

- Die Struktur des Vereins
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Den von der Lenkungsgruppe abgegebenen Evaluationsbericht und die Entlastung der Lenkungsgruppe.
- Die Festlegung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens
- Die Genehmigung der Umsetzung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), einschließlich der Projektbewertungskriterien

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 und über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 5.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Versammlungsleiter/leiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Stimmenthaltungen zählen als nicht gültige Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann durch die/den Vorsitzende(n), oder der/dem stellv. Vorsitzenden auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Mitgliederversammlung. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

## **§ 12**

### **Lenkungsgruppe**

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus 20 Personen. 15 Mitglieder der Lenkungsgruppe werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei 11 Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine sein müssen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Lenkungsgruppe sind weiblich. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in die Lenkungsgruppe gewählt. Sofern ein Mitglied der Lenkungsgruppe ausscheidet, erfolgt eine Neuwahl, wobei ausschließlich dieser Posten neu vergeben wird. Scheidet eine Frau aus, kann – sofern zur Erfüllung der Quotenregelung notwendig – nur eine Frau gewählt werden. Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe wird einzeln gewählt.
- (3) Die Wiederwahl als Mitglied der Lenkungsgruppe ist mehrfach zulässig. Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe beträgt 16 Jahre.
- (4) Mitglieder der Lenkungsgruppe können ihr Amt jederzeit niederlegen, wenn sie dies dem/ der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Es erfolgt auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Neubesetzung in der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe.
- (5) Originäre Mitglieder sind die vier Bürgermeister der Kommunen Gangelt, Selfkant, Waldfeucht und Heinsberg sowie ein öffentlicher Vertreter der Stadt Heinsberg. Dieser wird von dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg bestimmt.
- (6) Die Lenkungsgruppe des Vereins LAG „Westzipfelregion“ e.V. nimmt die Aufgabe der Projektauswahl im Sinne des Landes-Förderprogrammes VITAL.NRW und des EU-Förderprogrammes LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Auswahl der zu fördernden Projekte anhand von einheitlichen, im Vorfeld festgelegten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auswahlkriterien.
  - b. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen VITAL.NRW- und LEADER-Projekte.
  - c. Durchführung einer Bewertung/Evaluation zur Halbzeit und nach Abschluss des VITAL.NRW- und LEADER-Förderzeitraumes.
- (7) Die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe/Lenkungsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.

- (8) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der anwesenden Mitglieder der Lenkungsgruppe auf Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter/innen der Zivilgesellschaft entfallen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die des/der amtierenden Vorsitzenden des Vereins.
- (10) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind an den Beratungen und Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine persönliche Beteiligung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn dies für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Entscheidung für ein Projekt ihm selbst Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle Personen, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister oder Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor.
- (11) Die Lenkungsgruppe beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde. Sind für eine Sitzung Beschlüsse vorgesehen, sind ggf. nötige Sachinformationen der Einladung beizufügen; sind Beschlüsse zur Projektauswahl vorgesehen, sind die jeweiligen Projektbewerbungen der Einladung beizufügen sowie ein Blankoformular des Projektauswahlbogens.
- (12) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe können auch über digitale Plattformen mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Es gilt die einfache Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Sitzung der Lenkungsgruppe. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden.
- (13) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind. Diese müssen der Lenkungsgruppe und der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Lenkungsgruppe tagt nicht öffentlich.



## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen (einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weiteren Beisitzern). Fünf der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine stellen; gewählt werden können hierbei alle Personen, die weder Ratsmitglied noch sachkundige Bürger der Räte der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht noch Mitarbeiter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht sind.

Die Bürgermeister der Mitgliedskommunen sind Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitz des Vorstandes wird für je zwei Jahre durch die Bürgermeister der Kommunen Selfkant, Gangelt, Heinsberg und Waldfeucht, in dieser Reihenfolge übernommen. Ist innerhalb der für den Vorsitz vorgesehenen zweijährigen Amtszeit ein Bürgermeister der betreffenden Kommune nicht vorhanden, so ist Vorsitzender der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen; dabei sind die Vertreter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht stimmberechtigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wählbar sind nur Personen, die persönlich Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein einzel- oder gesamtvertretungsberechtigter gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes oder ein gem. § 6 Satz 5 der Satzung Bevollmächtigter eines Mitgliedes sind. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen, mit Ausnahme der Bürgermeister.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlung der Lenkungsgruppe sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- b. Vorbereitung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
  - c. Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen
  - d. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 3 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden.
- (7) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 1 mal im Jahr statt. Über die Sitzung des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzender, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

#### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung/Regionalmanagement**

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer, die/ der zugleich die Aufgaben einer Regionalmanagerin/eines Regionalmanagers übernimmt.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung und des Regionalmanagements bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gem. § 13 Absatz 8 der Satzung vertretungsberechtigter Liquidator. Je zwei der Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidatoren oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

11

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 22.11.2022 durch die Mitgliederversammlung und die anschließende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 04.03.2021.